



Beschluss Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Mittwoch, 21. Oktober 2026, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG**

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Mauers Blatt 171 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Mauers	4	109	Landwirtschaftliche Fläche, Der Schillersberg	2640

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.08.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 0,00 €

Objektbeschreibung: land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag

erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **028828803052**.

Hahn
Rechtspflegerin

Amtsgericht Bad Hersfeld

4 K 24/25

**Beschluss**

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

betreffend das im Grundbuch von Mauers Blatt 171 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Mauers	4	109	Landwirtschaftliche Fläche, Der Schillersberg	2640

hat das Amtsgericht Bad Hersfeld durch die Rechtspflegerin Hahn am 17.06.2026 beschlossen:

Die Terminbestimmung vom 01.06.2026 wird wie folgt berichtigt:

statt

Verkehrswert: 0,00 €

muss es richtig heißen:

Verkehrswert: 3.900,00 €

Gründe:

Die Berichtigung erfolgt auf Hinweis der Antragstellervertreterin vom 15.06.2026 und im Übrigen von Amts wegen gemäß § 319 ZPO wegen eines Schreibfehlers und offenkundiger Unrichtigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, oder dem Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hahn
Rechtspflegerin